



Bayernletter August 2020 | Ausgabe 165

## Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

### I. Ausbildungszuschlag nach § 82a SGB XI für Auszubildende zur Altenpflegefachhilfe

Bislang gab es für Auszubildende zu Pflegehilfen keinen Ausbildungsvertrag bzw. keine -vergütung, da es keine berufliche, sondern eine rein schulische „Ausbildung“ war und nicht unter das Berufsbildungsgesetz fiel. Dies wird sich ab 01.09.2020 ändern.

#### Beschluss der Landespflegesatzkommission vom 17.07.2020:

- Mit Gültigkeit ab 01.09.2020 kann ein Ausbildungszuschlag für die Auszubildenden zu Altenpflegefachhilfen vereinbart werden.
- Für den Ausbildungszuschlag für die Pflegefachhilfen (Altenpflege) gilt eine feste Anrechnung von 1:6 auf die Pflegehilfskräfte (0,17 VK).
- Es gibt ein gemeinsames Antragsformular für Auszubildende zu Pflegefachkräften (derzeit 2. und 3. Lehrjahr) und zu Pflegefachhilfen und somit auch weiterhin nur eine Vergütungsvereinbarung für den Ausbildungszuschlag
- Neue Laufzeiten möglich:
  - 01.09. bis 31.08.
  - 01.11. bis 31.10.
  - 01.01. bis 31.12. (neu)

Es ist nun möglich, die Laufzeiten des Ausbildungszuschlags analog der Ausbildungumlage auf das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. zu beantragen

#### **Fazit**

- Der Ausbildungszuschlag gilt sowohl für die noch vorhandenen Azubis Altenpflege (2. und 3. Ausbildungsjahr) als auch für die 1-jährigen Azubis Altenpflegefachhilfe
- Für die Azubis Altenpflegefachhilfe gilt leider eine feste Anrechnung von 1:6 (0,17 VK), eine interne Stellenbewertung der Azubis Altenpflegefachhilfe mit 0,33 VK ohne Zuschlag ist hier nicht möglich.

### II. Umsetzung Pflegeberufegesetz

Am 01.09.2020 startet für viele Pflegeeinrichtungen mit dem 1. Ausbildungsjahrgang das Pflegeberufegesetz. Corona-bedingt ist dieses Thema ein wenig in den Hintergrund getreten, deswegen möchten wir hiermit noch einmal auf unseren ausführlichen Bayernletter aus dem Januar 2020 (Ausgabe 153) hinweisen:



[Bayernletter Januar 2020 - Ausgabe 153](#)

Hier wurden ausführliche Hinweise zu neuen Konten, Kostenstellen für Auszubildende der generalistischen Ausbildung sowie Änderungen in der Gehaltsabrechnung und Heimabrechnung gegeben. Die Ausbildungsumlage gehört wie der Ausbildungszuschlag zu den allgemeinen Pflegeleistungen.

**1. Kosten und Finanzierungsübersicht**

In der Übersicht 1 wurden beispielhaft die Geschäftsvorfälle dargestellt, die im Rahmen der neuen Pflegeausbildung auf die Pflegeeinrichtungen zukommen können.

In der Übersicht 2 ist ein Kontenvorschlag für die Verbuchung enthalten.

**Übersicht 1**

	<b>Aufwand</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>Aufgaben</b>
Bescheide PAF	Festsetzungs- und Zahlungsbescheid PAF	Ausbildungsumlage Bewohner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Monatliche Überweisung PAF</b></li> <li>• <b>Ergänzungsvereinbarung Ausbildungsumlage mit Kostenträgern abschließen</b></li> <li>• <b>Heimabrechnung Ausbildungsumlage</b></li> </ul>
Azubi 1. Jahr	Gehaltskosten für die Auszubildenden	monatliche Erstattung durch PAF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gehaltskosten in der FIBU auf getrennte Konten buchen</b></li> <li>• <b>Verbuchung auf getrennte Ertragskonten</b></li> <li>• <b>Monatliche Meldungen der Azubis an PAF bei Änderungen (beginnend mit 30.09.)</b></li> </ul>
Praxisanleiter für Azubi 1. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehaltskosten durch Freistellung außerhalb des Stellenplans Pflege und/oder</li> <li>• Rechnungen von Krankenhäusern, ambulanten Diensten</li> <li>• jährliche (Pflicht-) Schulung und Weiterbildung zum Praxisanleiter</li> </ul>	Finanzierung über Umlage  (vollstationär pauschal 8.700 € p.a.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zusatzstellen ermitteln</b></li> <li>• <b>Verbuchung auf eigenes Konto und/oder Azubi-Kostenstelle</b></li> </ul>



**Sonstiges**

Koordination	evtl. Rechnung von Schulen oder sonstige	Finanzierung über Umlage (vollstationär pauschal 8.700 € p.a.)	Verbuchung auf eigenes Konto und/oder Azubi-Kostenstelle
sonstiger Sachaufwand	Bürokosten und -mieten, Reisekosten, sonst. Aufwand	Finanzierung über Umlage (vollstationär pauschal 8.700 € p.a.)	Verbuchung auf eigenes Konto und/oder Azubi-Kostenstelle

**Übersicht 2**

**Ertragskonten**

Über die Heimkostenabrechnung zur mtl. Abrechnung der Ausbildungsumlage sollten nachstehende Konten bedient werden:

- 408xx Erträge Umlage PAF ambulante Pflege
- 4185x Erträge Umlage PAF teilstationäre Pflege
- 4285x Erträge Umlage PAF vollstationäre Pflege

Die Rückerstattungen zu den Personalkosten werden dem Kontenbereich 48xxx für Rückvergütungen und Erstattungen zugeordnet:

- 4836x Erträge Personalkosten PAF ambulant
- 4836x Erträge Personalkosten PAF teilstationär
- 4836x Erträge Personalkosten PAF vollstationär
- 4837x Erträge Verrechnung Praxisanleiter PfIBG

**Aufwandskonten**

- 601xx LuG AZUBI PAF
- 611xx Sozialvers. AZUBI PAF
- 621xx Altersvers. AZUBI PAF
- 682xx Aufwand externe Praxisanleiter PfIBG
- 682xx Aufwand externe Koordination PfIBG
- 715xx Beitrag Umlage PAF



## **2. Erstattungen Personalkosten PAF und Pauschale pro AZUBI**

Der Festsetzungs- und Auszahlungsbescheid wird im Laufe des Septembers versendet und enthält eine Anlage. In dieser ist jeder Auszubildende einzeln aufgeführt. Hier ist ersichtlich, wie sich der Auszahlungsbetrag zusammensetzt.

Es werden in diesem Jahr vier monatliche Teilzahlungen seitens des PAF durchgeführt, sofern Sie im September beginnen. Die Teilzahlungen sind nicht nach Pauschale und Personalkostenerstattung getrennt.

## **3. Ausbildungsumlage zum 01.01.2021**

Wir haben die Rückmeldungen von den Pflegekassenverbänden bekommen, dass das Antragsverfahren mit den Vergütungsvereinbarungen zur Ausbildungsumlage „suboptimal“ verlaufen ist.

Wie berichtet muss der Antrag auf Zusatzvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI von den Trägern der Pflegeheime und Tagespflegen veranlasst werden. Hierzu gibt es eine Antragsdatei im Excel Format mit zwei Tabellenblättern.

### **a) Checkliste zur Ausbildungsumlage für den 01.01.2021 Tagespflege und Pflegeheim**

1. Bescheid, der lt. PAF voraussichtlich Ende Oktober eintreffen soll, an die zuständige Stelle im Haus für Pflegesatz geben.
2. Antragsdatei korrekt ausfüllen, ausdrucken und unterzeichnen (Tabellenblatt 2)
3. Zusatzvereinbarung 3x ausdrucken (Tabellenblatt 1)
4. 6x unterschreiben (pro Vereinbarung zwei Unterschriften)
5. Bescheid des Pflegeausbildungsfonds beilegen
6. Alle Unterlagen an den zuständigen Verhandler der ARGE der Pflegekassenverbände bis Mitte November versenden
7. Erhöhungsschreiben erstellen und möglichst am 27.11.2020 an die Bewohner und Tagespflegebesucher versenden (4-Wochen-Frist)
8. Bescheide der Buchhaltung geben und Dauerauftrag für die monatlichen Zahlungen Januar – Dezember einrichten



**b) Für Träger, die Schwan & Partner beauftragt haben:**

- Für Träger, die Schwan & Partner mit der Antragstellung auf Zusatzvereinbarung beauftragt haben, bitten wir die Umlagebescheide sofort nach Eingang an eine der folgenden Adressen zu mailen:
  - [Kristina.Jotz@schwan-partner.de](mailto:Kristina.Jotz@schwan-partner.de)
  - [Julian.Braun@schwan-partner.de](mailto:Julian.Braun@schwan-partner.de)
- Das Erhöhungsschreiben wird Ihnen dann von uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt
- Der Antrag auf Zusatzvereinbarung wird von uns unterschriftsreif per PDF erstellt und zugesandt.

**Wichtig**

- Die Bescheide des PAF für die Ausbildungsumlage werden voraussichtlich Ende Oktober versendet.
- Nachdem die Bescheide eingegangen sind sollten die Anträge umgehend wie oben dargestellt bis Mitte November an die ARGE der Pflegekassenverbände übersandt werden.
- Die Erhöhung zu bisher dürfte schätzungsweise bei 50% bis 70% liegen.

**c) Checkliste zur Ausbildungsumlage für den 01.01.2021 ambulante Pflege**

1. Den Bescheid, der voraussichtlich Ende Oktober kommt, an die zuständige Stelle für Abrechnung geben.
2. Der neue %-Zuschlag für die Ausbildungsumlage wird im Bescheid festgelegt.
3. Die Ankündigungsfristen bestimmen sich aus dem Vertrag und betragen in der Regel vier Wochen.
4. Sobald der Zuschlag durch den Pflegeausbildungsfond als %-Wert feststeht, sollte rechtzeitig eine Ankündigung an die Kunden des ambulanten Dienstes erfolgen.
5. Bescheide an die Buchhaltung weiterleiten und Dauerauftrag für die monatlichen Zahlungen Januar – Dezember einrichten.

**4. Praxisanleiter**

**Mit der Ausbildungsumlage wird pro Auszubildender der neuen Pflegeausbildung eine Pauschale von 8.700 EUR p.a. ausbezahlt, mit der u.a. die Freistellung der Praxisanleitung refinanziert wird. Pro Auszubildender entspricht der Anteil der Pauschale für den Praxisanleiter 0,08 VK.**

Mit diesen 0,08 Stellen ist auch die Praxisanleitung in den externen Einsatzbereichen (Krankenhaus, ambulante Pflege usw.) finanziert.



In den ersten zwei Ausbildungsjahren liegt der Anteil der stationären Pflege bei knapp 50%. Das heißt, für den Pflegebereich stehen nur 0,04 VK zur Verfügung. Ohne Kooperation könnte das Krankenaus dann eine Rechnung für die Praxisanleitung stellen, die dann aus der Pauschale zu refinanzieren ist.

Durch Kooperationen mit Krankenhäusern und anderen Trägern lassen sich jedoch diese Verrechnungen reduzieren, da auch Azubis aus den anderen Bereichen in den Pflegeeinrichtungen die Ausbildung absolvieren müssen.

Nur wenn Verrechnungen durch Kooperationen ganz ausgeschlossen sind, können pro Azubi 0,08 Stellen vorgehalten werden.

Um die Freistellung planbar zu machen, empfehlen wir pro Azubi 0,06 VK als Freistellung außerhalb des Stellenplans Pflege einzuplanen.

### Anrechnung eines Praxisanleiters auf die Fachkraftquote

Mitteilung des StMPG:

„Die Übernahme von Tätigkeiten des Praxisanleiters hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Fachkraftquotenberechnung, solange die Praxisleiterin bzw. der Praxisanleiter zusammen mit dem Auszubildenden betreuende Tätigkeiten ausübt.“

Die Stellen der Praxisanleiter werden somit bei der Berechnung der Fachkraftquote berücksichtigt. Die Nachbesetzung der vakanten Stellenanteile kann mit Hilfskräften erfolgen.

#### **Empfehlung**

- pro Azubi sollten 0,06 VK als Freistellung außerhalb des Stellenplans Pflege eingeplant werden.
- Die Nachbesetzung der Stelle kann mit einer Hilfskraft erfolgen.
- Die Personalkosten der freigestellten Praxisanleiter sollten auf die Ausbildungskostenstelle verbucht werden.

### **III. Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI- Veränderung durch Ausbildungsumlage ab 01.08.2020 und Ausbildungszuschlag 2020/2021**

Wie bereits im Sonderbayernletter-Corona 7 (Ausgabe 161) berichtet, müssen bei jeder Entgeltsteigerung die Einnahmen des Referenzmonates Januar angepasst werden. Dies trifft auch ab 01.08.2020 auf die Ausbildungsumlage und auf einen evtl. geänderten Ausbildungszuschlag zu.

#### Beispiel:

- Durch die Ausbildungsumlage erhöhen sich die rechnerischen Planerlöse (Planerlös pro Tag x Platzzahl x 355 Tage/12 Monate) um 1,5%.



- Die Forderungen des Referenzmonates für die Mindereinnahmen müssen um 1,5% erhöht werden.
- Bei den Forderungen August sind die IST-Einnahmen der Ausbildungsumlage unter Berücksichtigung der tatsächlichen Belegung zu berücksichtigen.

## **Wichtig**

- Bei der Berechnung der Mindereinnahmen nach § 150 Abs. 3 SGB XI ist ab 01.08.2020 die Ausbildungsumlage zu berücksichtigen.
- Die Forderungen des Referenzmonates für die Mindereinnahmen müssen entsprechend erhöht werden.

## **IV. Evaluation der Belegung zum 14.09.2020**

Um sicherzustellen, dass sich der bisherige Personalstand in bayerischen vollstationären Pflegeeinrichtungen auch künftig nicht verschlechtert, wird zum 14.09.2020 eine erneute Erhebung der bayernweiten Belegung vorgenommen.

Die Abfrage wird von den jeweiligen Leistungserbringerverbänden getätigt.

### **Zeitschiene**

- Die Leistungserbringerverbände erfassen die Belegungsdaten zum Stichtag 14.09.2020
- In der 85. Sitzung der LPSK am 07.10.2020 sollen dann ggfs. neue Basispersonalschlüssel zum 01.01.2021 beschlossen werden

### **Träger ohne Verbandszugehörigkeit**

*Träger ohne Verbandszugehörigkeit sollten die Erhebungsdaten an den jeweiligen Pflegekassenverhandler schicken.*

*Hilfsweise können die Belegungsdaten auch an Schwan & Partner geschickt werden. Wir werden diese Daten dann an die Arge Pflegekassen weiterleiten.*

*Hierzu schicken Sie diese an: [hubert.braun@schwan-partner.de](mailto:hubert.braun@schwan-partner.de)*

## **Empfehlung**

Es wird empfohlen, bereits vorab eine Testerhebung der Bewohnerstruktur mit der Anlage 1 zu erstellen, damit alle erforderlichen Daten am 14.09.2020 schnell erfasst werden können.

Es wird allen Trägern dringend empfohlen, an dieser Erhebung teilzunehmen.



## **V. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege**

Es ist ein erster Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege veröffentlicht worden:

### Inhalt:

- Ab 01.01.2021 sollen für ca. 40 Bewohner 1,0 VK Pflegehilfskraft neu zu 100% von den Pflegekassen refinanziert werden.

Grundsätzlich ist der Vorstoß zu begrüßen, da für ca. 100 Bewohner rechnerisch zusätzlich 2,5 VK Pflegehilfskräfte zur Verfügung stehen würden.

Jedoch soll hier das gleiche Prozedere wie bei den PpSG-Stellen nach § 8 Abs.6 SGB XI eingeführt werden. Dieses Verfahren ist gescheitert.

### **Gründe für das Scheitern des § 8 Abs. 6**

- Der Bürokratieaufwand schreckt viele Träger ab, diese Stellen zu beantragen.
- Man vereinbart keine Stellen, sondern konkrete Mitarbeiter, bei denen immer ein Gehaltsnachweis, Arbeitsvertrag und Ausbildungsnachweis bei der Beantragung oder Änderungen erforderlich sind.
- Bei jeder Stellenneubesetzung ist deshalb ein Antrag mit sehr vielen Nachweispflichten erforderlich.
- Bei jeder Gehaltssteigerung (auch durch Tarifierhöhung) muss ein neuer Antrag und eine Änderungsmeldung gestellt werden.
- Wenn sich nichts ändert, muss dennoch zweimal im Jahr bestätigt werden, dass sich nichts geändert hat.
- Der Aufwand für eine Stelle übersteigt zum Teil den Aufwand des Pflegesatzverfahrens, bei dem das 50-Fache refinanziert wird.
- Selbst wenn ein Träger mehr Personal hat, als in der Vereinbarung nach § 85 SGB XI nötig, kann kein Zuschlag beantragt werden, da die Mitarbeiter „neu“ eingestellt sein müssen. Man müsste kündigen und zum 01.01.2021 wiedereinstellen.

### **Fazit:**

Der bisherige §8 Abs. 6 SGB XI hat gezeigt, dass das Verfahren nicht umsetzbar ist! Ein Verfahren, das sich nicht bewährt hat, sollte nicht zum zweiten Mal gewählt werden.

### **Die Pflege braucht nicht noch mehr Bürokratie**

Viel einfacher wäre es hier, das Antragsverfahren und auch die Refinanzierung analog §43b SGB XI auszugestalten, oder einfach den § 43b SGB XI von 1 Stelle für 20 Bewohner auf 1 Stelle für 13 Bewohner zu ändern und neu festlegen, dass 33% der 43b Stellen in der Pflege tätig sein können.

**Vorteile:**

- Flexible und eingespielte Handhabung
- Man nutzt die vorhandene Struktur der Landespflegesatzkommissionen
- Es könnte mit den Pflegesatzverhandlern der Pflegekassen recht schnell umgesetzt werden.
- Die Stellen könnten sehr schnell neu geschaffen werden.
- Die Bewohner hätten sehr schnell eine zusätzliche Betreuung.

Es ist zu hoffen, dass dieses hochbürokratische Verfahren nicht eingeführt wird.

*Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.*